Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Gutachten der ENHK

Projekte Mobilität und Umwelt Pfäffikersee, Gemeinden Pfäffikon, Seegräben, Wetzikon, ZH

Datum:	05.02.2016
Adressat:	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich Amt für Verkehr Neumühlequai 10 8090 Zürich
Kopie z. K. an:	– BAFU, Abt. Arten, Ökosysteme, Landschaften

1. Anlass der Begutachtung

Mit Schreiben vom 26.05.2015 hat das Amt für Verkehr des Kantons Zürich der ENHK die Projekte Mobilität und Umwelt Pfäffikersee zur Stellungnahme unterbreitet. Die Projekte umfassen verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation für den Langsamverkehr, zur Verlagerung von Parkplätzen bei Moorbiotopen in weniger empfindliche Zonen und zur Rückgewinnung von Raum für Natur und Landschaft in seenahen Zonen durch die Umlagerung von Verkehrsachsen des motorisierten Individualverkehrs. Die verschiedenen Massnahmen liegen grösstenteils innerhalb des Objektes Nr. 1409 „Pfäffikersee" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und in der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Nr. 5 „Pfäffikersee". Weiter sind die folgenden Schutzobjekte vom Vorhaben betroffen: die Flachmoore von nationaler Bedeutung Nr. 2211 „Giwitzenried / Bächliried" und Nr. 2212 „Robenhauserriet / Pfäffikersee", die Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung Nr. 102 „Torfriet" und Nr. 103 „Robenhauserriet / Pfäffikersee", das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. ZH 973 „Robenhauserriet", das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung Nr. 120 „Pfäffikersee" sowie das Smaragdgebiet Nr. 29. Die Orte Pfäffikon und Seegräben sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung aufgeführt. Sie sind jedoch für die Beurteilung des vorliegenden Projekts Mobilität und Umwelt Pfäffikersee nicht von Bedeutung, weshalb im Weiteren nicht darauf eingegangen wird.

Gemäss Schreiben des Amts für Verkehr des Kantons Zürich betrifft das Vorhaben den Schutz einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und ist damit mit einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verbunden. Inwiefern die für die Baubewilligung und Realisierung der Teilprojekte notwendigen Entscheide weitere Bundesaufgaben im Sinne von Art. 2 NHG umfassen – wie z.B. Rodungsbewilligungen oder Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb von Bauzonen nach Art. 24ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) – ist im jetzigen Planungsstand noch offen. Die Begutachtung erfolgt gestützt auf Art. 7 NHG.

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Telefon +41584626833, Telefax +41584647579
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Die ENHK beurteilt im vorliegenden Gutachten die positiven und negativen Auswirkungen der Projekte anhand der Schutzziele des BLN-Objektes, der Moorlandschaft und der aufgelisteten Biotopinventare des Bundes. Sie äussert sich auch zur ökologischen und landschaftlichen Gesamtbilanz der Projekte (vgl. das vom Kanton eingeholte Rechtsgutachten von Peter M. Keller zum Strassenbau in Mooren und Moorlandschaften). Die umfassende juristische Prüfung der Vereinbarkeit der Projekte mit den rechtlichen Bestimmungen zur Moorlandschaft und zu den Biotopinventaren sowie die allenfalls erforderliche Interessenabwägung bezüglich dem BLN-Objekt sind von den Entscheidbehörden des Kantons vorzunehmen und somit nicht Bestandteil des Gutachtens der ENHK.

Für das Amt für Verkehr stehen gemäss Schreiben vom 26.05.2015 die folgenden Fragen im Zentrum:

Fragen zum BLN-Objekt Nr. 1409 „Pfäffikersee":

1. Sind die Projekte Mobilität und Umwelt Pfäffikersee aus Sicht der ENHK mit dem Schutzziel des BLN-Objekts Nr. 1409 vereinbar?
2. Handelt es sich aus Sicht der ENHK um leichte oder schwere Eingriffe?
3. Gibt die Begutachtung der Projekte in Bezug auf das BLN-Objekt Anlass zu weiteren Bemerkungen?

Fragen zum Moorlandschafts-Objekt Nr. 5 „Pfäffikersee":

4. Wie beurteilt die ENHK die Vereinbarkeit der Massnahmen mit den Schutzzielen der Moorlandschaft Pfäffikersee vor dem Hintergrund der beiliegenden Gesamtbetrachtung von Vor- und Nachteilen?
5. Gibt die Begutachtung der Projekte in Bezug auf das Moorlandschafts-Objekt Anlass zu weiteren Bemerkungen?

Fragen zum Flachmoor-Objekt Nr. 2211 „Giwitzenried / Bächliried" und zum Hoch- und Übergangsmoor-Objekt Nr. 102 „Torfriet":

6. Wie beurteilt die ENHK die Massnahmen beim Knoten Westtangente Pfäffikon/Verlegung Usterstrasse vor dem Hintergrund der beiliegenden Gesamtbetrachtung von Vor- und Nachteilen, namentlich der dadurch ermöglichten Vernetzung von Lebensräumen?
7. Gibt das Vorhaben beim Knoten Westtangente Pfäffikon/Verlegung Usterstrasse Anlass zu weiteren Bemerkungen?

Fragen zum gesamten Projekt:

8. Gibt die Begutachtung der Projekte Mobilität und Umwelt Pfäffikersee insgesamt oder in Bezug auf nicht ausdrücklich genannte Schutzobjekte Anlass zu weiteren Bemerkungen?

2. Grundlagen der Begutachtung

Der ENHK standen für das Gutachten folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Schreiben des Amts für Verkehr an die ENHK, 26.05.2015
- Faktenblatt Koordination Mobilität und Umwelt Pfäffikersee, Amt für Verkehr, 18.05.2015
- Koordination Mobilität und Umwelt Pfäffikersee, Auszug Projektdossier z.H. ENHK, Helbling Beratung und Bauplanung AG, 22.10.2012, aktualisiert 31.03.2015
- Dossier Variante Umweltbilanzierung, mit
  - Beurteilung von Rück- und Ersatzbauvorhaben in der Moorlandschaft Pfäffikersee, Bericht, RENAT GmbH, 30.04.2015
  - Beurteilung von Rück- und Ersatzbauvorhaben in der Moorlandschaft Pfäffikersee, Anhang, RENAT GmbH, 30.04.2015
  - Karte Anhang: Übersicht Inventare, 30.04.2015
  - Beurteilung von Rück- und Ersatzbauvorhaben in der Moorlandschaft Pfäffikersee, Fotodokumentation, RENAT GmbH, 30.04.2015

  - Radweg rund um Pfäffikersee, Übersichtsplan 1:5000, 11.11.2011, mit Änderungen 14.03.2012 und 31.03.2015
  - Verlegung Ruetschbergstrasse, Plan Situation 1:1000, 10.11.2011, mit Änderungen 31.03.2015
  - Verlegung und Teilrückbau Usterstrasse, Übersichtsplan 1:5000, 10.11.2011, mit Änderungen 31.03.2015
  - Luftbilder Lebensräume aktuell/neu, ohne Datum
- Würdigung Umweltbilanzierung, Schreiben des Amts für Landschaft und Natur an das Amt für Verkehr, 13.05.2015
- Dossier Vorstudie Mobilität und Umwelt (Radrundweg Pfäffikersee, Verlegung Ruetschbergstrasse, Westtangente Pfäffikon, Parkierung und Erschliessung Pfäffikersee, mit technischem Bericht und Plänen gemäss Inhaltsverzeichnis, 10.11.2015
- Stellungnahmen zur Vorstudie und deren Berücksichtigung in der weiteren Projektierung, Bericht, Helbling Beratung + Bauplanung AG, 16.04.2012
- Antrag Richtplanänderung regionaler Richtplan, mit
  - Antrag der Baudirektion Kanton Zürich an Region Zürcher Oberland RZO, 31.03.2012
  - Radweg rund um Pfäffikersee, Übersichtsplan 1:5000, 11.11.2011, mit Änderungen 14.03.2012
  - Mobilität und Umwelt Pfäffikersee, Platzhalter Antrag Richtplanänderung regionaler Richtplan inkl. Beilagen, Stand 21.03.2012
  - Beilage 2 Protokollauszug Mobilität und Umwelt Pfäffikersee: Kernteamsitzung Nr. 16 vom 23.08.2011
  - Beilage 3: Protokollauszug Mobilität und Umwelt Pfäffikersee: Steuerungsausschuss Nr. 4 vom 06.03.2012
- Rechtsgutachten Strassenbau in Mooren und Moorlandschaften zuhanden Amt für Verkehr, Dr. Peter M. Keller, 05.09.2013
- Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes: Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon, Seegräben und Wetzikon, Volkswirtschafts- und Baudirektion Kanton Zürich, vom 27.05.1999

Am 31.08.2015 fand eine Begehung einer Delegation der ENHK zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Amts für Verkehr, der Baudirektion, des Amts für Landschaft und Natur, des Amts für Raumentwicklung des Kantons Zürich sowie des Büros RENAT GmbH statt. Anlässlich des Augenscheins wurde erläutert, dass im aktuellen Projektstand verschiedene Änderungen gegenüber dem Projektstand, wie er in den schriftlich vorliegenden Unterlagen dargestellt ist, erfolgt sind. Dies betrifft insbesondere den geplanten Parkplatz P21 und die Brücke über den Aabach in Robenhausen.

3. Die Schutzobjekte von nationaler Bedeutung

3.1 Das BLN-Objekt Nr. 1409 „Pfäffikersee"

Die Bedeutung des BLN-Objektes Nr. 1409 „Pfäffikersee" wird im Inventar wie folgt umschrieben: *„Für das Mittelland bezeichnender Landschaftstypus mit grösstenteils unverbauten Seeufern. Wertvolles Gebiet für die naturwissenschaftliche und prähistorische Forschung. Reiches Vogelleben. Verlandungsbestände, Flach- und Zwischenmoore mit Hochmooranflügen, z.T. ausgebeutet und in Neubildung begriffen, mit bemerkenswerter Pflanzenwelt. Moorwälder seltener Prägung. Pfahlbauten. Römisches Kastell Irgenhusen."*

Der Pfäffikersee liegt in einer durch die eiszeitlichen Gletscher geformten, flachen Mulde und ist fast vollständig von einem Gürtel mit Schilfröhricht umgeben. Verschiedene Moränenwälle zeugen von den letzten eiszeitlichen Vorstössen im Zürcher Oberland. Östlich und westlich des Sees erstreckt sich eine wellige und reich strukturierte Moränenlandschaft, die von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist. Im Süden wird die Natur- und Kulturlandschaft durch das Siedlungsgebiet der Gemeinde Wetzikon begrenzt, wobei sich die Siedlung teilweise bis in das BLN-Objekt hinein entwickelt hat. So

liegt auch ein erheblicher Teil des Industriegebiets von Wetzikon/Robenhausen innerhalb des BLN-Perimeters.

Die reich strukturierten Ried- und Moorflächen am nördlichen und südlichen Seeufer bieten mit ihrer Ausdehnung und Vielfalt günstige Bedingungen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Der Pfäffikersee mit den angrenzenden Verlandungsgebieten gilt als eines der floristisch artenreichsten Gebiete des Schweizer Mittellands sowie als hervorragendes Beispiel einer natürlichen Seeverlandung.

Südlich des Sees verläuft der überregionale Wildtierkorridor ZH 42 durch das Robenhauser Riet. Dieser ist als „beeinträchtigt" eingestuft; als mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Situation sind die Pflanzung von Leitstrukturen sowie Massnahmen zur Minimierung von Wildtierunfällen, insbesondere an der Kempttalerstrasse und an der Hochstrasse, erforderlich.

Der Pfäffikersee ist ein intensiv genutztes Erholungsgebiet. Innerhalb des BLN-Perimeters verlaufen verschiedene Strassen, Wege und landwirtschaftliche Erschliessungen. Gegen Osten wird das BLN-Objekt durch die Eisenbahnlinie Wetzikon-Pfäffikon begrenzt. Bei Auslikon bilden ein Strandbad, ein Campingplatz und ein Bootshafen mit den dazugehörenden Parkplätzen einen Anziehungspunkt für Erholungssuchende.

Zwei Gebiete innerhalb des BLN-Objekts sind von den geplanten Massnahmen des Projekts „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" besonders betroffen: der nördliche und nordwestliche Bereich zwischen der Industriezone von Pfäffikon und den Weilern Feichrüti und Ruetschberg sowie der südliche und südöstliche Bereich mit seinen ausgedehnten Flach- und Hochmooren.

Nördlicher und nordwestlicher Bereich des Pfäffikersees

Zwischen dem Ortszentrum von Pfäffikon und dem westlichen Rand des Industriegebiets Schanz wird das BLN-Objekt gegen Norden durch die Usterstrasse begrenzt. Die Strasse sowie der auf ihrer Nordseite verlaufende, durch einen Grünstreifen abgetrennte Rad- und Gehweg bilden zusammen eine klare Grenze zwischen der naturnahen Landschaft und der Siedlung. Westlich des Industriegebiets zerschneidet die Usterstrasse die Verbindung zwischen den Teilbereichen der Flach- und Hochmoorobjekte „Giwitzenried / Bächlirled" und „Torfriet".

Vom Industriegebiet Pfäffikon in Richtung Süden verläuft die Ruetschbergstrasse am Rand des Flachmoors sowie am Fuss der Seitenmoräne, die als Landschaftsschutzobjekt von regionaler Bedeutung eingestuft ist. Zwischen Feichrüti und Ruetschberg bilden die Moränen eine sanfte Hügellandschaft mit Einzelhöfen, die durch Obstgärten, Baumgruppen und das angrenzende Waldgebiet reich strukturiert wird. Bei Ruetschberg steigt das Wiesland vom Schilfgürtel nach Westen an. Dieses Gebiet ist als Landschaftsschutzzone IIIA in der kantonalen Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes vom 27.05.1999 aufgeführt. Als Schutzziel gilt die *„Ungestörte Erhaltung der landschaftlichen Eigenart eines Gebietes"*. In der Verordnung ist festgehalten, dass Gebiete der Landschaftsschutzzone IIIA *„ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche zum Schutz des Landschaftsbildes von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden"* sollen. Südöstlich von Ruetschberg grenzt ein Wald direkt an den Schilfgürtel. Dieser ist in der Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes als „geschützter Wald IVL" mit dem Schutzziel *„Biologisch und landschaftlich wertvolle Elemente erhalten – Rücksicht auf das Landschaftsbild nehmen"* ausgewiesen.

Südlicher und südöstlicher Bereich des Pfäffikersees

Am stärksten vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet westlich von Auslikon. Dort liegen ein Strandbad, ein Campingplatz sowie ein Bootshafen. Der Bootshafen ist über eine Strasse von Wetzikon her erschlossen, zum Strandbad und zum Campingplatz gelangt man von Auslikon her. Die Freizeitanlagen, die zwischen dem Seeufer und den Mooren liegen, beanspruchen eine beträchtliche Fläche, insbesondere auch durch die zwei grossen Parkplätze, von denen einer beim Bootshafen und der andere beim Strandbad liegt. Der Chämtnerbach fliesst, von Südosten kommend, auf den letzten ca. 250 m zwischen dem Parkplatz und dem Campingplatz und mündet unmittelbar nördlich des Strandbads in

den See. Weiter östlich, zwischen dem Flachmoor und der Eisenbahnlinie, erstreckt sich eine Kulturlandschaft, die trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung noch reich strukturiert ist und von der glazialen Entstehung der Landschaft zeugt. Dieses Gebiet ist als „Landschaftsschutzzone IIIA" in der kantonalen Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes aufgeführt und soll *„ausserhalb der bestehenden Siedlungsbereiche zum Schutz des Landschaftsbildes von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden".*

In den Erläuterungen zur Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10.08.1977 sind die folgenden Grundsätze aufgeführt: *„Die standortgemässe Pflanzen- und Tierwelt ist in den Inventarobjekten in besonderem Masse zu schonen, zu schützen und zu fördern. Die für ihr Fortkommen notwendigen Voraussetzungen (z.B. Standortbedingungen von Feucht- und Trockenstandorten, Fernhaltung von Störungen von Brutplätzen und Einstandsgebieten) sind weitmöglichst zu erhalten und wo nötig zu verbessern [...]. (Punkt 6.2.7). Die Erholungsnutzung ist auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wie auch auf die begrenzte Regenerationsfähigkeit der Naturgrundlage abzustimmen, damit die vielfach als Wandergebiete bevorzugten Landschaften von nationaler Bedeutung ihre Erholungsfunktion langfristig erfüllen können. Flächenbezogene und auf Einrichtungen angewiesene Formen der intensiven Erholungsnutzung lassen sich hingegen nur in weiträumigen Objekten und auch dann nur in Ausnahmefällen im örtlich streng lokalisierten Rahmen mit den Zielvorstellungen des Inventars vereinbaren. [...] In den empfindlichen Landschaftsteilen ist der Motorfahrzeugverkehr auf die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft zu beschränken. (Punkt 6.2.12). [...] Bestehende Landschaftsschäden sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen (Punkt 6.2.13)".*

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird *„durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen".* Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben auf die generellen und besonderen Schutzziele der betroffenen Inventar-Objekte abgeklärt werden müssen.

3.2 Die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 5 „Pfäffikersee"

Die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 5 „Pfäffikersee" wird im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung wie folgt beschrieben:

„Die Moorlandschaft Pfäffikersee ist eine charakteristische See- und Verlandungsmoorlandschaft. Sie liegt in einem eiszeitlich geformten Becken und bildet mit den seit dem Rückzug des Eises entstandenen Verlandungszonen eines der wichtigsten Feuchtgebiete der Ostschweiz. Die rund 258 Hektaren Moorflächen, zum grossen Teil Flachmoore, sind überwiegend von ausserordentlicher Qualität und prägen das Landschaftsbild stark. Neben dem einmaligen Moorkranz tragen die gut erhaltenen gletschergeprägten Landschaftsformen (Wallmoränen, Drumlins) zum besonderen Wert dieser Moorlandschaft bei.

In seltener Vollständigkeit und Schönheit sind fast alle in der Schweiz vertretenen Pflanzengesellschaften der Hoch-, Übergangs- und Flachmoore in kleinräumigem Wechsel anzutreffen. Die Kernstücke der Moorlandschaft mit dem Robenhauser Riet, dem Ausliker Riet und dem Irgenhauser Riet umfassen zusammen einen der breitesten und zugleich vielfältigsten Verlandungsgürtel des gesamten Schweizer Mittellandes. Besonders bedeutend ist das Südende des Pfäffikersees, wo sich weite, offene Flachmoore, Hoch- und Zwischenmoore, Torfstichlöcher, Birken- und Erlenbruchwäldchen sowie einzelne Wasserflächen zu einer urtümlichen Landschaft zusammenfügen. In manchen Mooren bereichern Gehölzgruppen und alte Silberweiden als weitere Lebensräume die Landschaft. Das Seeufer ist durch kleine, seichte Buchten reich gegliedert und wird von schön ausgebildeten Schwimmblatt- und

Schilfgürteln gesäumt. Das Torfriet als weiterer Kernbereich, ein bis zur Mitte dieses Jahrhunderts zur Torfgewinnung genutztes Moor, wird zu einem grossen Teil von Föhren-Birkenwäldern eingenommen, in denen kleine offene Moore und Torfstichweiher liegen. Es besitzt ein grosses Regenerationspotential. Die Flachmoore werden fast überall noch in traditioneller Weise als Streuewiesen genutzt.

See und Verlandungsmoore bilden ein wichtiges Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Riedvögel. Es wurden 13 Vogelarten und 3 Libellenarten der Roten Listen nachgewiesen, für deren Überleben Moorlandschaften eine entscheidende Bedeutung haben.

Die an die Feuchtgebiete angrenzenden Flächen werden meist intensiv landwirtschaftlich genutzt. An den umgebenden Hängen dominiert stellenweise eine reichhaltige Kulturlandschaft mit wertvollen Hecken, Einzelbäumen und Magerwiesen. In der Nähe von Weilern finden sich zahlreiche biologisch und landschaftlich bedeutende Hochstamm-Obstgärten. Die traditionelle Siedlungsstruktur mit Weilern und Einzelhöfen ist weitgehend erhalten geblieben. Der historische Ortskern von Seegräben ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Dorf von nationaler Bedeutung aufgeführt. Der Pfäffikersee ist ein beliebtes Erholungsgebiet und zählt zu den wichtigsten archäologischen Fundgebieten der Schweiz."

Der Perimeter der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung umfasst den gesamten Pfäffikersee sowie die im Folgenden beschriebenen Schutzobjekte von nationaler Bedeutung. Er beinhaltet auch Teile der angrenzenden Kulturlandschaft, die sich bis an die Siedlungsränder der Gemeinden Wetzikon, Pfäffikon und Auslikon erstreckt. Südlich des Robenhausener Rieds erstreckt sich die Moorlandschaft auf einem Abschnitt von ca. 470 m entlang des Aabachs nach Süden als schmaler Streifen in den Siedlungsraum hinein. Im Osten dehnt sich die Moorlandschaft bis über die Bahnlinie und die Kantonsstrasse hinaus bis zu den bewaldeten und steileren Hängen des Fuchsbüel. Im Westen umfasst sie die Ortschaft Seegräben und den Weiler Ruetschberg sowie gegen Norden den Wald im Gebiet Lochweid/Torfriet.

In der Moorlandschaft befinden sich verschiedene Infrastrukturanlagen. So queren mehrere Strassen, Rad- und Fusswege, die Eisenbahnlinie Wetzikon-Pfäffikon sowie eine erheblich Anzahl an landwirtschaftlichen Erschliessungen das Gebiet. Auch Strandbäder, Campingplätze, Bootshäfen, offizielle und wilde Parkierungsmöglichkeiten zeugen von der intensiven Nutzung des beliebten Erholungsgebiets.

Alle Massnahmen des Vorhabens „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" liegen ganz oder teilweise innerhalb des Moorlandschafts-Perimeters. Die Grenzen der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung entsprechen grösstenteils nicht den Grenzen des BLN-Objekts; die Moorlandschaft umfasst einen grösseren Perimeter als das BLN-Objekt.

Die Schutzziele und Eingriffsmöglichkeiten in Moorlandschaften sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie in der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) wie folgt festgelegt:

- Artikel 23c, al.1 NHG nennt als allgemeines Schutzziel die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen.
- Artikel 23d NHG regelt im Detail die Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften:"[1]*Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.* [2]*Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig: a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen; c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen; d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen."*

- Artikel 4 der Moorlandschaftsverordnung sieht vor, dass in allen Moorlandschaften: *„a. die Landschaft vor Veränderungen zu schützen [ist], welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen; b. die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten [sind], namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster; c. auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur-und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen [ist]; d. die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen [ist], damit sie so weit als möglich erhalten bleibt. [...]"*
- Gemäss Artikel 5 der Moorlandschaftsverordnung sorgen die Kantone insbesondere dafür, dass: *„c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen; d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen. [...]"*

Das zentrale Schutzziel der Moorlandschaft ist die grossräumige Erhaltung, Inwertsetzung und Förderung der Habitate in ihrem durch die Topographie und die offene Seefläche geprägten landschaftlichen Kontext und mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

3.3 Die Flachmoore von nationaler Bedeutung Nr. 2211 „Giwitzenried / Bächliried" und Nr. 2212 „Robenhauserriet / Pfäffikersee"

Der Pfäffikersee ist praktisch vollständig von einem Flachmoorgürtel umgeben. Einzig zwei Abschnitte von jeweils ca. 500 m Länge am Seeufer in Pfäffikon sowie östlich von Seegräben liegen ausserhalb des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung.

Das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2212 „Robenhauserriet / Pfäffikersee" erstreckt sich über eine Länge von ca. 4 km entlang dem südlichen und östlichen Seeufer zwischen Seegräben und Pfäffikon. Es umfasst eine Fläche von 199.79 ha. Im südlichen und südwestlichen Teil erreicht es eine beträchtliche Ausdehnung, wobei der Flachmoorgürtel teilweise mehr als 1 km Breite erreicht. Schilfröhricht, Grosssegenried, Kalk-Kleinseggenried, Pfeifengraswiese, Hochstaudenried und Nasswiese sowie Übergangsmoor bedecken eine grosse Fläche zwischen dem See und den Siedlungsrändern von Wetzikon und Auslikon. Verschiedene Fuss- und Wanderwege sowie landwirtschaftliche Erschliessungen queren das Flachmoor. Dazu kommen zwei Zufahrtsstrassen, die von Wetzikon und Auslikon zum Strandbad, dem Campingplatz und dem Bootshafen führen. Das Strandbad, der Campingplatz und der Bootshafen liegen ausserhalb des Schutzobjekts, der Parkplatz beim Bootshafen liegt jedoch teilweise innerhalb des Flachmoor-Perimeters.

Das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 221 „Giwitzenried / Bächliried" erstreckt sich am nordwestlichen und nördlichen Ufer des Pfäffikersees über ca. 2 km zwischen Seegräben und Pfäffikon. Ein kleines Teilobjekt westlich des Industriegebiets Schanz wird durch die Usterstrasse vom übrigen Teil des Flachmoors abgetrennt. Schilfröhricht, Grosssegenried, Kalk-Kleinseggenried, Pfeifengraswiese, Hochstaudenried und Nasswiese sowie Übergangsmoor bedecken eine Fläche von 31.84 ha. Im Flachmoorperimeter verlaufen verschiedene Fusswege, die teilweise auch von Radfahrern genutzt werden, sowie einige „wilde" Wege.

Beide Flachmoor-Objekte von nationaler Bedeutung sind innerhalb ihres Perimeters und/oder durch Eingriffe unmittelbar an der Perimetergrenze von verschiedenen Massnahmen im Rahmen von „Mobilität und Umwelt Pfäffikon" betroffen.

Artikel 4 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) definiert das Schutzziel wie folgt: *„Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in*

gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart." Gemäss Art. 5 der Flachmoorverordnung sorgen die Kantons insbesondere dafür, dass *„a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen; b. keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden, insbesondere durch Entwässerungen [...], ausgenommen sind, unter Vorbehalt der Buchstaben d und e, Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen; c. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigen; g. der Gebietswasserhaushalt erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert wird"*. Die Kantone sorgen gemäss Art. 8 dafür, dass *„bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden"*.

3.4 Die Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung Nr. 102 „Torfriet" und Nr. 103 „Robenhauserriet / Pfäffikersee"

Im Projektgebiet liegen zwei Objekte des Bundesinventars der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung, nämlich das Objekt Nr. 102 „Torfriet" und das Objekt Nr. 103 „Robenhauserriet / Pfäffikersee".

Das Objekt „Torfriet" liegt grösstenteils nördlich der Usterstrasse in Pfäffikon und umfasst eine Hochmoorfläche von 4 ha sowie ein Hochmoorumfeld von 27.7 ha. Zwei kleine Hochmoor-Teilflächen liegen isoliert südöstlich der Usterstrasse im Flachmoorgürtel im Uferbereich des Pfäffikersees.

Das Objekt „Robenhauserriet / Pfäffikersee" umfasst verschiedene Teilobjekte am südlichen und südöstlichen Ufer des Pfäffikersee mit einer Hochmoorfläche von 24.1 ha und einem Hochmoorumfeld von 33.9 ha. Die Teilflächen sind praktisch vollständig vom Flachmoorobjekt von nationaler Bedeutung Nr. 2212 „Robenhauserriet / Pfäffikersee" umgeben (siehe 3.3).

Beide Hochmoor-Objekte von nationaler Bedeutung sind von Massnahmen im Rahmen von „Mobilität und Umwelt Pfäffikon" betroffen.

Artikel 4 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) definiert das Schutzziel wie folgt: *„Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart."* Gemäss Art. 5 der Hochmoorverordnung sorgen die Kantons insbesondere dafür, dass *„a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen; b. keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden [...], ausgenommen sind, unter Vorbehalt von Buchstabe c, Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen; c. zur Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nur solche Bauten und Anlagen errichtet und nur solche Bodenveränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel nicht widersprechen; e. der Gebietswasserhaushalt erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert wird; i. die Moore vor Trittschäden geschützt werden; k. die touristische und die Erholungsnutzung dem Schutzziel untergeordnet werden"*. Die Kantone sorgen gemäss Art. 8 dafür, dass *„bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden"*.

3.5 Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. ZH 973 „Robenhauserriet"

Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. ZH 973 überlagert grosse Teile des Flachmoorobjekts von nationaler Bedeutung Nr. 2212 „Robenhauserriet / Pfäffikersee" sowie die südlichen

Teilflächen des Hochmoorobjekts Nr. 103 „Robenhauserriet / Pfäffikersee". Die Gesamtfläche beträgt 151.5 ha. Im Objektblatt zum Inventarobjekt sind Bestände der folgenden Arten ausgewiesen: „Erdkröte *Bufo bufo*, Teichfrosch *Rana esculenta*, Fadenmolch *Triturus helveticus* (sehr grosse Populationen), Bergmolch *Triturus alpestris*, Grasfrosch *Rana temporaria* (grosse Populationen) und Laubfrosch *Hyla arborea* (kleine oder nicht bekannte Populationen)".

Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ist innerhalb seines Perimeters sowie durch Eingriffe unmittelbar an der Perimetergrenze von verschiedenen Massnahmen im Rahmen von „Mobilität und Umwelt Pfäffikon" betroffen.

Artikel 6 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung) definiert das Schutzziel wie folgt: *„[1]In ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten sind die ortsfesten Objekte ungeschmälert und die Wanderobjekte funktionsfähig zu erhalten. [2]Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung: a. des Objekts als Amphibienlaichgebiet; b. der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen; c. des Objekts als Element im Lebensraumverbund […]."* Nach Artikel 7 ist *„Ein Abweichen vom Schutzziel ortsfester Objekte […] nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten"*. Die Kantons sorgen gemäss Art. 11 dafür, *„dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit möglich beseitigt werden. […]"*

3.6 Das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung Nr. 120 „Pfäffikersee"

Das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung Nr. 120 „ Pfäffikersee" umfasst die Seefläche und die umgebenden Flach- und Hochmoore. Aufgrund seiner grossen Bedeutung als Brut- und Rastplatz für Wasser- und Zugvögel und darüber hinaus als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere wurde für das WZVV-Objekt „Pfäffikersee" das folgende Schutzziel festgelegt: *„Erhaltung des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz für Limikolen, ziehende Wasservögel und als Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel sowie als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel."*

Grundsätzlich beruht die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (WZVV) auf einer Gebietsschutzstrategie, mit der grossflächige und ungestörte Lebensräume für Wasser- und Zugvögel geschaffen werden sollen.

Das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung ist innerhalb seines Perimeters sowie durch Eingriffe unmittelbar an der Perimetergrenze von verschiedenen Massnahmen im Rahmen von „Mobilität und Umwelt Pfäffikon" betroffen.

Artikel 1 der WZVV definiert das zentrale Schutzziel wie folgt: *„Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung dienen dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel."* In Artikel 5 sind die allgemeinen Bestimmungen aufgeführt: *„a. Die Jagd ist verboten; b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden […]; c. Hunde sind an der Leine zu führen […]"*. Zudem sind bestimmte Aktivitäten verboten, so das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen, das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kitesurfing) oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten. Artikel 6 präzisiert die Schutzmassnahmen für die Lebensräume: *[1]Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass den Schutzzielen der Wasser- und Zugvogelreservate Rechnung getragen wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. […] [2]Die Wasser- und Zugvogelreservate sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen […]."*

3.7 Schutzziele

Die Kommission formuliert, gestützt auf die aufgeführten Beschriebe der verschiedenen betroffenen Bundesinventarobjekte und die erwähnten Schutzbestimmungen, für das vom Vorhaben betroffene Gebiet folgende konkreten Schutzziele:

- Ungeschmälerte Erhaltung der naturnahen See- und Verlandungsmoorlandschaft mit dem kleinräumigen Mosaik von Hoch-, Übergangs- und Flachmooren, Waldbeständen sowie weiteren Lebensräumen und Landschaftselementen.
- Ungeschmälerte Erhaltung des glazialmorphologisch geprägten Reliefs mit seinem Formenschatz.
- Ungeschmälerte Erhaltung der Gewässer- und Moorlebensräume in ihrer Vielfalt und Ausdehnung sowie mit ihren ökologischen Voraussetzungen und mit ihren standortheimischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- Ungeschmälerte Erhaltung des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz für Limikolen, ziehende Wasservögel und als Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel sowie als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel
- Ungeschmälerte Erhaltung der Amphibienlaichgebiete in ihrer Qualität und Eignung sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten.
- Ungeschmälerte Erhaltung der reich strukturierten Kulturlandschaft mit wertvollen Hecken, Einzelbäumen, Magerwiesen und Hochstamm-Obstgärten sowie der charakteristischen Siedlungsstruktur mit den Weilern und Einzelhöfen.
- Ungeschmälerte Erhaltung der archäologischen Zonen, insbesondere der prähistorischen und römischen Siedlungsreste.

4. Das Vorhaben

Der Kanton Zürich plant im Gebiet rund um den Pfäffikersee verschiedene Massnahmen im Bereich Mobilität und Umwelt, genannt „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee". Das Vorhaben umfasst die folgenden Projektbestandteile, die sich im Stand einer Vorstudie befinden:

- Westtangente Pfäffikon / Verlegung Usterstrasse
- Verlegung Ruetschbergstrasse
- Radrundweg Pfäffikersee
- Parkierung / Erschliessung Pfäffikersee

Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Radrundweg und die Neukonzeptionierung der Parkierung und Erschliessung um den Pfäffikersee auf lokale Bedürfnisse zurückgehen und auf lokaler Basis initiiert wurden. Die Verlegung der Ruetschbergstrasse diene einerseits der Erhöhung der Verkehrssicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmenden und sei andererseits eine Folge des Projekts Radrundweg Pfäffikersee. Zudem bedinge die geplante Westtangente Pfäffikon, die im kantonalen Richtplan als zu realisierende Massnahme definiert ist, eine partielle Verlegung der Ruetschbergstrasse im Bereich der Tennishalle. Als übergeordnete Ziele der Projekte rund um den Pfäffikersee werden die Entflechtung der Verkehrsteilnehmenden rund um den Pfäffikersee, die Rückgewinnung von Raum für Natur und Landschaft sowie die Entlastung des Ortszentrums Pfäffikon vom Transitverkehr genannt.

Die Projektbestandteile werden im Folgenden kurz beschrieben. Massgebend für die Beurteilung sind die Angaben in den aufgelisteten Grundlagen bzw. die anlässlich des Augenscheins erläuterten Änderungen gegenüber dem in den schriftlich vorliegenden Unterlagen dokumentierten Projektstand.

4.1 Westtangente Pfäffikon / Verlegung Usterstrasse

Die Westtangente Pfäffikon ist im kantonalen Richtplan (Stand 29.04.2015) als Neubau einer zweispurigen Hauptverkehrsstrasse und als mittel- bis langfristig zu realisierende Massnahme festgesetzt und

mit den Abklassierungen der Uster-, Tumbelen- und Pilatusstrasse verbunden (Objekt Nr. 29). Die geplante Strasse soll die Usterstrasse im Süden mit der Kempttalstrasse im Norden verbinden. Die Ziele dieser Massnahme sind gemäss den vorliegenden Unterlagen die Entlastung des Ortszentrums von Pfäffikon, die Verbindung der Moorflächen im Kreuzungsbereich Usterstrasse – Westtangente und die „Rückgewinnung von Raum für Natur und Radfahrende".

Die neue Westtangente soll südwestlich des Industriegebiets von der heutigen Linienführung der Usterstrasse abzweigen und westlich der Industrie- und Gewerbezone ungefähr auf dem Trassee der Witzbergstrasse bis zur Einmündung in die Schützenhausstrasse geführt werden. Neben den beiden Fahrbahnen sind auch beidseitig Radstreifen und einseitig ein Trottoir vorgesehen. Die Projektskizze zeigt eine rund 76 m lange und 11 m breite Brückenkonstruktion. Gemäss den vorliegenden Plänen soll die Usterstrasse nach der Eröffnung der Westtangente von der Einmündung der – zu verlegenden – Ruetschbergstrasse bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle Nr. 11913 teilweise rückgebaut bzw. renaturiert werden. Auf dem rückzubauenden Trassee sollen der Radweg sowie ein Fussweg geführt werden. Im Bereich der Abzweigung der Westtangente von der heutigen Usterstrasse trennt die Usterstrasse bereits heute die Teilbereiche der Objekte „Torfriet" des Bundesinventars der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung sowie des Flachmoors „Giwitzenried / Bächliried" von nationaler Bedeutung. Die Vorstudie schlägt vor, die neue Westtangente in diesem Bereich als Brücke über die Moorobjekte zu führen, um die Vernetzungssituation zu verbessern. Zudem ist angedacht, den in diesem Bereich verlaufenden Rietgraben zu revitalisieren. Für den Radweg soll ca. 35 m östlich der Brücke der Westtangente eine Holzbrücke erstellt werden. Ab der Einmündung der heutigen Ruetschbergstrasse bildet die Usterstrasse in Richtung Osten die Grenze des BLN-Objekts sowie der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Die geplante neue Westtangente verläuft ab der Abzweigung des Feldwegs von der Witzbergstrasse ausserhalb des Perimeters der Schutzobjekte.

4.2 Verlegung Ruetschbergstrasse

Die Ruetschbergstrasse ist eine kommunale Sammelstrasse der Gemeinde Pfäffikon und führt heute innerhalb des Perimeters der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sowie des BLN-Objekts vom Weiler Ruetschberg in Richtung Norden und mündet südwestlich des Industriegebiets von Pfäffikon in die Usterstrasse. Durch die Verlegung sollen der Langsamverkehr vom motorisierten Individualverkehr entflochten, die Immissionen auf das direkt an die heutige Ruetschbergstrasse angrenzende Flachmoor „Giwitzenried / Bächliried" reduziert und der Kreuzungsbereich Holzweidstrasse–Usterstrasse entschärft werden. Neu soll die Ruetschbergstrasse nach der Ortsdurchfahrt durch den Weiler Ruetschberg nach Westen verlegt und im Bereich des Waldrands in Richtung Feichrüti geführt werden. Die geplante Strassenbreite beträgt 5 m Fahrbahn und soll beidseitig mit je 0.5 m Bankett ergänzt werden. Die Holzweidstrasse, die heute vom Gebiet Holzweid nach Feichrüti führt, soll teilweise zurückgebaut und als Rad- und Fussweg sowie als Zufahrtsweg für die Liegenschaften Holzweid / Höchweid genutzt werden. In Feichrüti wird die Einmündung in die übergeordnete Staatsstrasse neu gestaltet. Zwischen der Abzweigung des Waldweges und Feichrüti wird die neue Ruetschbergstrasse auf einer Länge von rund 200 m mit einem Fuss- und Reitweg ergänzt. Nach der Verlegung soll die heutige Ruetschbergstrasse teilweise rückgebaut und als Radweg genutzt werden. Die geplante neue Ruetschbergstrasse liegt weiterhin innerhalb der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung sowie – mit Ausnahme des Teilstücks zwischen dem Waldrand und Feichrüti – innerhalb des BLN-Objekts.

4.3 Radrundweg Pfäffikersee

Im regionalen Richtplan Verkehr ist der Radrundweg um den Pfäffikersee enthalten, wobei Teile davon als geplante Massnahme aufgeführt werden, denn der Radrundweg um den Pfäffikersee ist heute als eigenständiges Trassee unvollständig. Auf den fehlenden Teilstücken nutzen die Radfahrer die Wanderwege, was zu Konflikten führt. Im Bereich der Ruetschbergstrasse müssen die Radfahrer die Strasse benützen. Die aktuelle Situation des Mischverkehrs Radfahrer / Fussgänger und Radfahrer / motorisierter Individualverkehr ist gemäss den Unterlagen nicht optimal; es wird deshalb eine Ent-

flechtung der Verkehrsteilnehmenden angestrebt. Der Projektbeschrieb listet 16 grösstenteils sicherheitsrelevante Konfliktpunkte auf. Das Projekt umfasst einen eigenständigen und geschlossenen Radrundweg um den Pfäffikersee, und zwar zwischen dem bestehenden innersten Fussweg und den bestehenden äusseren Strassen für den motorisierten Individualverkehr. Ziel ist neben der Entflechtung der Verkehrsteilnehmenden auch die Steigerung der Attraktivität hinsichtlich Gefälle, Aussicht und Erlebnis der Landschaft rund um den Pfäffikersee.

Der Radrundweg nutzt zu einem grossen Teil bereits bestehende Radwege. Weiter werden an verschiedenen Stellen bereits bestehende Strassen oder Flurwege neu als Radweg ausgebaut (Ruetschbergstrasse, Steinberg, Robenhausen, Sitzberg), wobei der Umfang der dazu notwendigen baulichen Eingriffe noch unklar ist. Zwischen Holzweid und dem Waldgebiet Grossweid wird ein gänzlich neues Wegstück mit eine Breite von 3.5 m erstellt, das östlich von Ruetschberg über landwirtschaftlich genutztes Gebiet und weiter südlich durch den Wald verläuft, wo es in den bestehenden Waldweg einmündet. Zwischen der SBB-Unterführung Auslikon und dem Strandbad Auslikon teilen sich heute Fahrzeuge, Radfahrer und Fussgänger die Strandbadstrasse, die eine Breite von ca. 4 m aufweist. Hier soll der Radweg weiter über die Strandbadstrasse geführt werden, während für die Fussgänger ein 1.2 m breiter Fussweg neu erstellt wird, der teilweise im Flachmoorobjekt Robenhauserried / Pfäffikersee zu liegen kommt.

In Robenhausen soll der heutige Wanderweg östlich und westlich der Brücke über den Aabach zu einem 3 m breiten Rad- und Gehweg ausgebaut werden. Nach Angaben an der Begehung soll die bestehende Brücke über den Aabach auf 3.5 m verbreitert und an den Ausbaustandard des Radwegs angepasst werden.

4.4 Parkierung / Erschliessung Pfäffikersee

Im Teilprojekt Parkierung / Erschliessung Pfäffikersee soll die Parkplatzsituation um den Pfäffikersee neu geregelt werden, wobei nach Angaben der Projektanten die heutige Parkplatzkapazität innerhalb der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung grösstenteils beibehalten werden soll. Im Grundsatz sollen die seenahen Parkplätze reduziert und durch Parkplätze im Bereich des äussersten Verkehrsrings ersetzt werden. Damit können die Kreuzungspunkte zwischen dem motorisierten Individualverkehr und dem Langsamverkehr reduziert und die Parkplätze in aus Naturschutzsicht weniger sensible Gebiete verlegt werden. Der Parkplatz Strandbad Auslikon Nord soll unter Beibehaltung der bisherigen Kapazität teilweise in weniger sensibles Gebiet verlegt werden, und durch ein Zufahrtsregime soll der Verkehr zum Strandbad reduziert werden. Innerhalb der Moorlandschaft sollen Parkplätze auf Kies, Schotterrasen oder Wiesen zur Verfügung stehen, wobei die Wiesenplätze nur an Spitzentagen belegt werden sollen.

Konkret sollen im Bereich Ruetschbergstrasse / Usterstrasse sowie bei der SBB-Unterführung Auslikon innerhalb der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung verschiedene kleinere Parkplätze (P1, P2, P3, P5, P14) mit insgesamt 46 Plätzen aufgehoben und die Kapazität des Parkplatzes Strandbad Auslikon Süd (P16) von 130 auf 70 Parkplätze sowie des Parkplatzes Strandbad Auslikon Nord (P15) von 280 auf 100 reduziert werden. Anstelle der in Seenähe aufgehobenen Parkplätze sollen neu die Parkplätze Ruetschberg Nord (P21) mit 85 Parkplätzen auf Kies oder Schotterrasen und 20 Wiesenparkplätzen sowie Auslikon Dorf (P23) mit 180 Parkplätzen auf Kies oder Schotterrasen sowie weiteren 93 auf der Wiese erstellt werden. Beide neuen Standorte liegen innerhalb des BLN-Objekts und der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Im Rahmen des Baus des Parkplatzes Auslikon Dorf soll der Auslikerbach renaturiert werden.

Die Parkplatzbilanz in den Unterlagen enthält keine quantitativen Angaben zu den bestehenden oder neu geplanten Wiesenparkplätzen, die nur zu Spitzentagen belegt werden sollen. Dies wird damit begründet, dass in der Zusammenstellung auch die verschiedenen bisher genutzten „Wildparkplätze" nicht aufgeführt seien. In der Vorstudie werden weder die baulichen Massnahmen für die Ausscheidung der Wiesenparkplätze noch die Massnahmen für die Sperrung der bisherigen „Wildparkplätze" dargelegt.

5. Beurteilung

5.1 Grundsätzliche Erwägungen

Die Kommission begrüsst, dass die Moorlebensräume durch die Verlegung bzw. die Neuerstellung von Strassen in weniger sensible Bereiche entlastet und aufgewertet werden sollen. Ebenso unterstützt sie die Absicht, Parkplätze aus den wertvollen, seenahen Lebensräumen in weniger sensible Gebiete zu verlegen. Grundsätzlich ist die ENHK der Ansicht, dass eine bedeutende Reduktion der Beeinträchtigungen in den zentralen Bereichen der Moorbiotope von nationaler Bedeutung eine neue Beeinträchtigung der natur- und kulturlandschaftlichen Schutzziele im BLN-Objekt und in der Moorlandschaft im Sinne einer positiven Gesamtbilanz begründen könnte. Ob die vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen die negativen Auswirkungen der geplanten neuen Eingriffe im Hinblick auf die in Abschnitt 3.7 formulierten Schutzziele überwiegen können, ist im Folgenden zu analysieren.

Angesicht der bestehenden dichten Erschliessung des Projektgebiets mit Strassen, Wegen und Stichstrassen ist die ENHK der Ansicht, dass für die angestrebte Entflechtung der Verkehrsnutzungen grundsätzlich keine neuen Strassen- oder Wegabschnitte innerhalb der Perimeter der verschiedenen Schutzobjekte von nationaler Bedeutung erstellt werden sollen.

Besonders hohe Bedeutung schreibt sie den vergleichsweise grossflächig erhaltenen Moorlebensräumen im Süden und Südosten des Pfäffikersees zu. Massnahmen zur Reduktion von Störungen, Verkehrsimmissionen und Fragmentierung in diesem Bereich beinhalten nach Ansicht der Kommission ein besonderes grosses Potenzial zur Aufwertung der Lebensräume, von der die charakteristischen und seltenen sowie störungsempfindliche Arten profitieren können.

Im Folgenden wird die ENHK die Auswirkungen der einzelnen Projektbestandteile im Hinblick auf die oben formulierten Schutzziele analysieren (Abschnitte 5.2.1 – 5.2.4) und anschliessend in einer Gesamtabwägung beurteilen, ob die Projektbestandteile und Massnahmen gesamthaft zu einer ökologischen und landschaftlichen Aufwertung führen (Abschnitt 5.3).

5.2 Beurteilung der einzelnen Projektbestandteile

5.2.1 Westtangente Pfäffikon / Verlegung Usterstrasse

Die Beurteilung der ENHK beschränkt sich auf das westliche Teilstück der geplanten Westtangente, das innerhalb des Perimeters des BLN-Objekts sowie der Moorlandschaft bzw. innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der weiteren Schutzobjekte liegt.

Im Bereich der Verzweigung Usterstrasse / Ruetschbergstrasse überbrückt die bestehende Usterstrasse mit einem kleinen Damm die Senke, die ursprünglich die natürliche Verbindung zwischen dem Seebecken und dem Torfriet darstellte. Damit trennt die Usterstrasse die Teilbereiche der Flach- und Hochmoorobjekte „Giwitzenried / Bächliried" und „Torfriet" und zerteilt die Landschaftskammer am Nordwestufer des Pfäffikersees. Der Rietgraben, der östlich der Verzweigung Usterstrasse / Ruetschbergstrasse zum See führt, weist eine gestreckte Linienführung auf und ist teilweise eingedolt.

Durch die geplante Überquerung der Senke mit einer Brücke, die naturnahe Gestaltung der Senke und die Revitalisierung des Rietgrabens über eine Länge von rund 70 m kann die Verbindung zwischen den Teilobjekten des Flachmoors „Giwitzenried / Bächliried" sowie des Hochmoors „Torfriet" teilweise wieder hergestellt werden. Die Erstellung der Senke passt die Topografie an ihren ursprünglichen Stand an. Über die Gestaltung der Brücke liegen beim heutigen Projektstand keine Informationen vor. Die Pfeiler sollen jedoch ausserhalb der Biotope von nationaler Bedeutung zu stehen kommen. Die Vernetzungssituation zwischen dem „Torfriet" und dem „Giwitzenried / Bächliried" wird durch die Massnahmen aus Sicht der Kommission verbessert. Die ENHK begrüsst, dass für die Brücke gemäss Aussagen an der Begehung keine Beleuchtung vorgesehen ist.

Der Bau der Westtangente Pfäffikon ermöglicht den Teilrückbau bzw. die Abklassierung der Usterstrasse zu einem Rad- und Fussweg. Da sich die Usterstrasse unmittelbar am Rand des BLN-Objekts und der Moorlandschaft befindet, ermöglicht die teilweise Renaturierung der Strassenfläche die Schaffung einer zusätzlichen Pufferfläche zu den Moorlebensräumen. Die vorgesehene Gestaltung mit artenreichen Fettwiesen und teilweiser Bestockung führt aus landschaftlicher Sicht zu einem grossen Qualitätsgewinn. Die Usterstrasse wird heute von ungefähr 11'000 Fahrzeugen pro Tag benutzt. Der Wegfall dieses Durchgangsverkehrs stellt eine Verbesserung für die angrenzenden Lebensräume und die Vernetzung dar. Im Bereich des Gebäudes der Schellenberg Druck AG soll die Usterstrasse nicht rückgebaut werden, sondern in einen Parkplatz (P22) mit 60 Parkfeldern und Zufahrt aus Richtung Osten (Usterstrasse) umgebaut werden. Damit wird auf einer Länge von rund 100 m auf eine Renaturierung des nicht mehr benötigten Strassentrassees verzichtet und so das Aufwertungspotential nicht ausgeschöpft. Vis-à-vis des neuen Parkplatzes ist die Aufhebung des Parkplatzes P5 mit 10 Parkfeldern geplant. Ob eine Renaturierung dieser Fläche ebenfalls geplant ist und wie gross die positive Wirkung auf die angrenzenden Lebensräume ist, geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor. Beim aktuellen Projektstand liegen ebenfalls noch keine Angaben zur geplanten Beleuchtung des zukünftigen Rad- und Fussweges und des Parkplatzes vor. Die Kommission ist der Ansicht, dass bei der Beleuchtung – tiefe, gegen das Siedlungsgebiet ausgerichtete Leuchtkörper; Vermeiden von Beleuchtung der angrenzenden Lebensräume und der neu gestalteten Grünflächen – ein beträchtliches Potenzial für eine bessere Schonung der Lebensräume besteht, auch wenn die – ausserhalb der rückzubauenden Usterstrasse – vom Siedlungsgebiet ausgehenden negativen Einflüsse, insbesondere Licht und Lärm, nach wie vor bestehen bleiben.

Für das Teilprojekt Westtangente Pfäffikon / Verlegung Usterstrasse kommt die Kommission zum Schluss, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Verbesserung in landschaftlicher Hinsicht und insbesondere in Bezug auf die Vernetzung der Moor-Lebensräume und ihre Pufferung gegenüber dem Umland führt, sofern die Brückenquerung tatsächlich ohne Pfeiler innerhalb der Biotope von nationaler Bedeutung auskommt, die Brücke nicht als dominantes Element die Landschaft prägen wird und sorgfältig gestaltet wird und die Beleuchtung des an Stelle der Usterstrasse vorgesehenen Fuss- und Radweges und des Parkplatzes entlang der Moorlebensräume zu keiner Beeinträchtigung der benachbarten Lebensräume führt. Zudem ist die Fläche des aufzuhebenden P5 analog der aufzuhebenden Fläche der Usterstrasse zu renaturieren.

5.2.2 Verlegung Ruetschbergstrasse

Die heutige sowie die geplante neue Führung der Ruetschbergstrasse liegen ausserhalb der Biotope von nationaler Bedeutung, jedoch innerhalb des BLN-Objekts und der Moorlandschaft. Die neue Strassenführung quert in erster Linie Äcker und Wiesen, die heute intensiv genutzt werden, und betrifft keine wertvollen Lebensräume. Westlich von Holzweid ist der Eggwald dank aufgelockerter Strukturen mit dem Grünland verzahnt. Durch die geplante Strassenführung entsteht entlang des Waldrands eine neue Barriere unmittelbar am Übergang zwischen Wald und Offenland. Im Bereich des Waldrands soll zudem ein neuer Parkplatz (P21) entstehen, der die Barrierewirkung noch verstärken wird. Zwischen der Holzweidstrasse und dem Weiler Ruetschberg verläuft die neue Strasse durch bisher von Infrastrukturen weitgehend freies und reich strukturiertes Kulturland und führt damit zur Fragmentierung der Landschaftskammer. Die neue Strasse quert den Moränenrücken, der in diesem Bereich das Becken des Pfäffikersees abschliesst, in der Diagonale und wird aus der gesamten Landschaftskammer sichtbar sein. Der neu geplante Abschnitt der Ruetschbergstrasse inkl. Dem neuen Parkplatz stellt deshalb nach Ansicht der ENHK eine schwere Beeinträchtigung, insbesondere im Hinblick auf die Schutzziele der Erhaltung des glazialmorphologisch geprägten Reliefs mit seinem Formenschatz sowie der Kulturlandschaft, dar.

Auch wenn die heutige Ruetschbergstrasse und die Holzweidstrasse von 5 m auf 3.5 m Breite teilweise zurückgebaut und für den motorisierten Verkehr gesperrt werden, verbleiben ihre Infrastrukturen in der Landschaftskammer und werden weiterhin als Rad- und Fussweg genutzt. Zwar wird mit dem Rückbau der Fussabdruck der Verkehrsinfrastruktur reduziert, jedoch wird die Qualität der Infrastruktur bezüglich den landschaftlichen Auswirkungen nicht entscheidend verändert. Ob auch der Hartbe-

lag entfernt und durch einen landschaftsverträglicheren Kiesbelag ersetzt werden soll, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Das Verkehrsaufkommen auf der bestehenden Ruetschbergstrasse beträgt gemäss den Angaben im Anhang zur Beurteilung der Renat GmbH heute rund 100 bis 200 Fahrzeuge pro Stunde während des Tages und rund 300 bis 500 Fahrzeuge pro Stunde zu Spitzenzeiten. Der Wegfall dieses Durchgangsverkehrs stellt eine gewisse lokale Verbesserung für die Vernetzung und die angrenzenden Lebensräume dar. Der Landschaftscharakter wird durch den Wegfall des motorisierten Verkehrs nur geringfügig verbessert, da die Infrastruktur weitgehend bestehen bleibt.

Die ENHK gewichtet, gestützt auf die formulierten Schutzziele, die von den baulichen Eingriffen der neuen Ruetschbergstrasse ausgehenden dauerhaften negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte stärker als die durch den Teilrückbau und die Verkehrsreduktion entstehende Entlastung der Landschaft.

5.2.3 Radrundweg Pfäffikersee

Für grosse Teile des geplanten, durchgehenden und von den übrigen Verkehrsträgern entflochtenen Radrundwegs sollen bestehende Flurwege oder Strassen genutzt werden, was dort voraussichtlich keine grossen neuen baulichen Eingriffe in die verschiedenen Schutzobjekte zur Folge hat. Allerdings bestehen Widersprüche zwischen den Unterlagen und den Aussagen am Augenschein bezüglich der Breite des Radrundweges oder dessen Belag.

Es sind jedoch auch neue Wegabschnitte geplant, so bei Ruetschberg zwischen Holzweid und dem Wald Grossweid und bei Sitzbühl (Ortsbezeichnung gemäss Projektplan). Zudem soll die bestehende schmale Brücke über den Aabach in Robenhausen verbreitert und ein neuer Fussweg vom geplanten Parkplatz Auslikon Dorf (P23) zum Campingplatz geführt werden, damit auf der bestehenden Strasse mehr Platz für die Radfahrer verbleibt.

Neues Teilstück bei Ruetschberg:

Das neue Teilstück des Radwegs bei Ruetschberg führt durch intensiv genutzte Wiesen und nutzt teilweise einen bestehenden Feldweg. Im Wald Grossweid muss für den Radweg teilweise ein neuer Weg erstellt werden. Beim aktuellen Projektstand liegen keine Angaben zu den Auswirkungen auf Lebensräume vor. Es ist jedoch gestützt auf die Beobachtungen an der Begehung und die Aussagen in den Berichten davon auszugehen, dass das neue Teilstück des Radwegs bei Ruetschberg keine geschützten Lebensräume tangiert.

Aus landschaftlicher Sicht ist hingegen mit bedeutenden Eingriffen zu rechnen, dies in einem Bereich, der in der kantonalen Schutzverordnung als „Landschaftsschutzzone IIIA" ausgewiesen ist. So entsteht durch den Radweg eine neue lineare Infrastruktur, die wenig oberhalb des bereits am Hangfuss in Seenähe bestehenden Weges geführt wird. Der bestehende Weg, der heute von Radfahrern, Fussgängern und den Eigentümern der Liegenschaft im Talhof genutzt wird, wird belassen und weiterhin als Fussweg und Zufahrtsstrasse genutzt. Durch den zusätzlichen Weg wird die Fragmentierung der Landschaftskammer verstärkt. Durch die Lage am Hang wird das neue Teilstück des Radwegs vom unteren Weg her sowie aus dem Gebiet Holzweid gut sichtbar sein. Aus Sicht der Kommission stellt das neue Teilstück bei Ruetschberg insgesamt eine leichte Beeinträchtigung in Bezug auf die Schutzziele der Erhaltung der Kulturlandschaft dar.

Neuer Fussweg Auslikon Dorf – Strandbad Auslikon:

Der geplante Fussweg soll im oberen Teil nördlich des Auslikerbachs innerhalb des Gewässerraums und im unteren Teil südlich der Strandbadstrasse innerhalb des Flachmoors von nationaler Bedeutung „Robenhauserriet / Pfäffikersee" neu erstellt werden. Die ENHK bezweifelt, dass diese beträchtlichen Eingriffe in die Moorlandschaft und in das Moorbiotop nach der Umsetzung der geplanten Massnahmen (Reduktion der Parkplatzkapazität beim Strandbad, Einführung eines Verkehrsleitsystems sowie Parkplatzbewirtschaftung) und der damit angestrebten erheblichen Reduktion des Autoverkehrs tatsächlich erforderlich sind. Zudem stellt die ENHK keine Aufhebung von bestehenden Wegen in ähnli-

cher Qualität innerhalb von Moorbiotopen von nationaler Bedeutung fest, die allenfalls den Eingriff im Rahmen einer Gesamtbilanz ausgleichen könnten.

Wegverlegung und neues Teilstück bei Sitzbüel (Ortsbezeichnung gemäss Projektplan)

Beim Weiler Sitzbüel soll der Radweg, der heute westlich von Sitzbüel nach Südwesten abbiegt und dann nach ca. 100 m nach einer Rechtskurve weiter in Richtung Nordwesten verläuft, entlang des Bahndamms bis zur Unterführung der SBB-Linie geführt werden. Von dort soll er die Ebene der Joggenhansenwisen in Richtung Südwesten auf einem 130 m langen neu zu erstellenden Trassee queren. Am Südostfuss des Ötschbüel-Hügels mündet er in das bestehende Wegnetz ein. Die nicht mehr genutzten Abschnitte des Radwegs sollen als Flurwege erhalten bleiben. Auch wenn der neu zu erstellende Abschnitt des Radwegs nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen tangiert, führt er zu einer unerwünschten Verdichtung des befestigten Wegnetzes. Negativ ins Gewicht fällt insbesondere die auf dem neuen Abschnitt vorgesehene Ausgestaltung mit Hartbelag.

Brücke über den Aabach bei Robenhausen:

Anlässlich der Begehung wurde erläutert, dass die heutige Brücke über den Aabach – entgegen den Angaben in den schriftlich vorliegenden Unterlagen – nicht beibehalten, sondern auf den Standard des Radwegs und damit auf eine Breite von 3.5 m ausgebaut werden soll. Durch die Verbreiterung der Brücke wird die – innerhalb der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und im Grenzbereich des BLN-Objekts liegende – Ufervegetation in leichtem Mass beeinträchtigt. Die Verbreiterung der Brücke ist daher als leichter Eingriff im Hinblick auf die Schutzziele zu werten.

5.2.4 Parkierung / Erschliessung Pfäffikersee

Wie oben ausgeführt, begrüsst die ENHK den Grundsatz, dass die Parkplatzkapazität im Bereich der geschützten Biotope verringert und teilweise an ökologisch weniger problematische Standorte verlegt werden soll. Die neuen oder erweiterten Standorte liegen ausserhalb von Objekten der Biotopinventare, aber grösstenteils noch innerhalb der Moorlandschaft bzw. des BLN-Objekts.

Der Parkplatz P21 „Ruetschberg Nord" wurde im Kapitel 5.2.2 behandelt. Die Kommission beurteilt seine Auswirkungen in Kombination mit der Verlegung der Ruetschbergstrasse als schwere Beeinträchtigung. Auch der früher vorgesehene Standort für den Parkplatz P21 bei Holzweid wäre wegen seiner grossen Fläche, Veränderungen der Topografie und Sichtbarkeit als schwere Beeinträchtigung der Schutzziele zu beurteilen gewesen. Die Aufhebung der Parkplätze P1 (6 Parkplätze), P2 (6 Parkplätze) und P3 (14 Parkplätze) entfaltet durchaus eine positive Wirkung bezüglich der Schutzziele, insbesondere durch die Rückgabe dieser Flächen an die Natur. Damit das Parkieren auf diesen Flächen dauerhaft verhindert werden kann, sind jedoch gestalterische Massnahmen und Terrainveränderungen notwendig. Wegen der geringen Grösse der aufzuhebenden Parkplätze kann aus der Sicht der ENHK diese positive Wirkung die oben beschriebene, weitaus stärkere negative Wirkung durch den Bau eines neuen, grossen Parkplatzes im unmittelbaren Waldrandbereich in der gleichen Landschaftskammer mit insgesamt 105 Parkplätzen (58 auf Kies, 27 auf Schotterrasen sowie 20 Wiesenparkplätze) jedoch nicht aufwiegen.

Der Parkplatz P23 „Auslikon Dorf" liegt unmittelbar westlich der Bahnlinie, die in diesem Bereich die Grenze des BLN-Objekts und der Moorlandschaft darstellt. Der Standort wird heute als Ackerland intensiv genutzt und weist keine besonderen ökologischen Werte auf.

Die Verlegung eines Teils der Parkplätze beim Strandbad Auslikon auf den Parkplatz P23 unmittelbar an der Bahnlinie trägt dazu bei, die störenden Infrastrukturen zu bündeln. Allerdings kommt der Parkplatz P23 an den Rand einer weiträumigen, landwirtschaftlich genutzten Landschaftskammer zu liegen, die heute durch die Bahnlinie klar gegen den Siedlungsbereich abgegrenzt ist und mit Ausnahme einiger Wege frei von Infrastrukturen ist. Die sanft gewellte Topografie zeugt von der glazialen Entstehungsgeschichte; nördlich des Parkplatzes steigt das Gelände zu einem Seitenmoränenrest an, der einen Bestandteil des geomorphologischen Objekts 101_83 von regionaler Bedeutung bildet. Die Erstellung eines Parkplatzes steht damit im Widerspruch zu den Schutzzielen der Erhaltung der Kulturlandschaft und der Moränenlandschaft.

Die Kommission hält die Wahl des Standorts an der Peripherie der Schutzobjekte für nachvollziehbar und sinnvoll. Die Pflanzung von Bäumen im Bereich des Parkplatzes und entlang des Auslikerbachs, die Lage des Parkplatzes in einer natürlichen Senke und der Verzicht auf eine Befestigung auf 2/3 der Parkplatzfläche tragen dazu bei, den Eingriff in die Landschaft abzumildern. Dennoch stellt der Parkplatz P23 mit einer Gesamtkapazität von 273 Plätzen (90 auf Kies, 90 auf Schotterrasen, 93 Wiesenparkplätze) wegen seines grossen Fussabdrucks aus dem Nahbereich gesehen einen beträchtlichen Eingriff in die Landschaft dar und ist damit als schwerwiegende Beeinträchtigung im Hinblick auf die oben formulierten Schutzziele einzustufen.

Diese Beeinträchtigung kann im Sinne einer Gesamtbilanz nur durch eine bedeutende Reduktion der Parkplätze im engeren Bereich der empfindlichen Biotopobjekte aufgewogen werden. Zwar sieht das Projekt eine Verringerung der Plätze auf dem Parkplatz P15 „Strandbad Auslikon Nord" von 280 auf 100 sowie auf dem Parkplatz P16 „Strandbad Auslikon Süd" von 130 auf 70 vor, doch verbleiben nach wie vor zwei grossflächige Parkplätze im Bereich der Moorbiotope. Während die teilweise Aufhebung von P15 die Renaturierung eines kurzen Abschnitts des Chämtnerbachs – welcher jedoch zwischen dem verbleibenden Teil des Parkplatzes P15 und dem intensiv genutzten Campingplatz liegt – ermöglicht, trägt die teilweise Aufhebung von P16 kaum zur Aufwertung und besseren Vernetzung der Lebensräume bei. Zudem soll der Auslikerbach, der sich in einem sehr naturfernen Zustand befindet, beim Abschnitt entlang des neuen Parkplatzes P23 sowie im Bereich des aufzuhebenden Parkplatzes P14 westlich davon, renaturiert werden. Da sich die Renaturierung auf einen kurzen Abschnitt beschränkt und der Bachlauf ober- und unterhalb des renaturierten Bereichs in einem naturfernen Zustand verbleibt, bleibt die Verbesserung in Bezug auf die Biodiversität gering. Aus landschaftlicher Sicht stellt sie hingegen eine leichte Verbesserung dar.

Die geplanten Verbesserungen in Bezug auf den Schutz sowie die Aufwertung der Biotope genügen jedoch bei weitem nicht, um die neu entstehenden Beeinträchtigungen innerhalb der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung aufzuwiegen. Nach Ansicht der Kommission sind zur Kompensation der Eingriffe für P23 eine wesentlich stärkere Reduktion der Parkplatzfläche im Bereich der Biotope sowie weitergehende Massnahmen zur Aufwertung der Moorvegetation erforderlich.

5.3 Gesamthafte Beurteilung und Gesamtbilanz

In einer Gesamtbetrachtung negativ ins Gewicht fallen insbesondere die Auswirkungen der Verlegung der Ruetschbergstrasse, die Erstellung von neuen Wegabschnitten, insbesondere deren Ausgestaltung mit Hartbelägen, zwischen Feichrüti, Ruetschberg und Grossweid sowie bei Sitzbüel, der neue Fussweg von Auslikon Dorf zum Strandbad Auslikon und der neue Parkplatz P23. Dem gegenüber stehen die Verbesserungen in Bezug auf die Vernetzung und Entlastung der Lebensräume durch die Verlegung der Usterstrasse bzw. den Bau der Westtangente Pfäffikon sowie die teilweise Entlastung der Moorlebensräume durch die Reduktion der Parkplätze in Seenähe. Die Zahl der Parkplätze innerhalb der Moorlandschaft und des BLN-Objektes nimmt jedoch zu. Wie die Beurteilung der Einzelprojekte gezeigt hat, sind die Verbesserungen nicht derart umfassend, dass sie in einer Gesamtschau zu einer positiven Gesamtbilanz führen können. Sie können damit die negativen Auswirkungen der neuen Eingriffe deutlich nicht ausgleichen.

Die Kommission bedauert, dass das Aufwertungspotenzial beim Rückbau von Strassen, Wegen und Parkplätzen nicht ausgeschöpft wird. So sollen sämtliche bestehenden Wege auch nach dem Bau der neuen Abschnitte und Linienführungen bestehen bleiben und mindestens als Flurwege weiter genutzt werden, und es werden auch keine der weiteren, zahlreich im Gebiet vorhandenen Wege oder Stichstrassen zurückgebaut. Damit führen die geplanten Massnahmen zu einer Zunahme der Zerschneidung der Landschaft und Lebensräume innerhalb des Perimeters der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung. Auch der – nur teilweise – Rückbau der Parkplätze P15 und P16 vermag nicht massgeblich zu einer Aufwertung der wertvollsten Bereiche der Moorlebensräume beizutragen, da die negativen Auswirkungen der Zerschneidung, der Störungen und der Immissionen des Verkehrs an beiden Standorten bestehen bleiben.

Die ENHK regt an, auf der Basis einer grundlegenden Analyse der heutigen Beeinträchtigungen, gemessen an den Schutzzielen der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung, weitere Aufwertungsmassnahmen festzulegen. Dabei sind insbesondere entscheidende Verbesserungen in den als sehr wertvoll eingeschätzten Lebensräumen im Hoch- und Übergangsmoor von nationaler Bedeutung Nr. 103 bzw. im Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2211, beide als „Robenhauserriet / Pfäffikersee" bezeichnet, erforderlich. Als grosser Beitrag zur Aufwertung der Lebensräume wären der vollständige Rückbau und die anschliessende Renaturierung von mindestens einem der beiden Parkplätze in Seenähe (P15, P16) zu werten.

6. Schlussfolgerungen und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und eines Augenscheins einer Delegation der ENHK stellt die Kommission fest, dass verschiedene Bestandteile des Projekts „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" eine schwerwiegende Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schutzziele der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung darstellen. In einer Gesamtbeurteilung der verschiedenen, im Rahmen des Projekts „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" vorgesehenen Massnahmen kommt die ENHK zum Schluss, dass die Aufwertungen im Bereich der Biotope die neuen Eingriffe in das BLN-Objekt und die Moorlandschaft im Sinne einer Gesamtbilanz deutlich nicht auszugleichen.

Um eine positive Gesamtbilanz zu erreichen, ist entweder auf Projektbestandteile, die zu schweren Beeinträchtigungen führen, zu verzichten, deren negative Auswirkungen zu vermindern, oder es sind auf der Basis einer Analyse der bestehenden Beeinträchtigungen umfangreiche zusätzliche Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

Die Diskussionen an der Begehung haben gezeigt, dass noch offen ist, wer für die Erteilung der Baubewilligungen der einzelnen Massnahmen verantwortlich ist, da sie teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinde und teilweise in die Zuständigkeit des Kantons gehören. Die ENHK hält jedoch fest, dass eine Bilanzierung des gesamten Projektes nur möglich ist, wenn sichergestellt wird, dass sämtliche zu einer positiven Bilanz beitragenden Massnahmen auch tatsächlich und ohne nachträgliche, sich negativ auf Natur und Landschaft auswirkende Veränderungen realisiert werden.

Die vom Amt für Verkehr des Kantons Zürich gestellten Fragen können gestützt auf die oben ausgeführten Erwägungen und Schlussfolgerungen wie folgt beantwortet werden:

Fragen zum BLN-Objekt Nr. 1409 „Pfäffikersee":

1. Sind die Projekte Mobilität und Umwelt Pfäffikersee aus Sicht der ENHK mit dem Schutzziel des BLN-Objekts Nr. 1409 vereinbar?

   Antwort ENHK: Um eine Gesamtbeurteilung vornehmen zu können, hat die Kommission für das vom Vorhaben betroffene Gebiet Schutzziele formuliert, die sich auf die Objektbeschriebe aller betroffenen Bundesinventarobjekte und ihre Schutzbestimmungen abstützen (vgl. Abschnitt 3.7). In einer Gesamtbeurteilung der verschiedenen, im Rahmen des Projekts „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" vorgesehenen Massnahmen kommt die ENHK zum Schluss, dass die Aufwertungen im Bereich der Biotope die neuen Eingriffe in das BLN-Objekt und die Moorlandschaft im Sinne einer Gesamtbilanz deutlich nicht auszugleichen.

2. Handelt es sich aus Sicht der ENHK um leichte oder schwere Eingriffe?

   Antwort ENHK: Die Kommission verweist auf ihre Antwort zu Frage 1 und auf die Beurteilungen der einzelnen Teilprojekte in Kap. 5.

3. Gibt die Begutachtung der Projekte in Bezug auf das BLN-Objekt Anlass zu weiteren Bemerkungen?

   Antwort ENHK: Die Kommission hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

Fragen zum Moorlandschafts-Objekt Nr. 5 „Pfäffikersee“:

4. Wie beurteilt die ENHK die Vereinbarkeit der Massnahmen mit den Schutzzielen der Moorlandschaft Pfäffikersee vor dem Hintergrund der beiliegenden Gesamtbetrachtung von Vor- und Nachteilen?

   Antwort ENHK: Die Kommission verweist auf ihre Antwort zu Frage 1.

5. Gibt die Begutachtung der Projekte in Bezug auf das Moorlandschafts-Objekt Anlass zu weiteren Bemerkungen?

   Antwort ENHK: Die Kommission hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

Fragen zum Flachmoor-Objekt Nr. 2211 „Giwitzenried / Bächliried“ und zum Hoch- und Übergangsmoor-Objekt Nr. 102 „Torfriet“:

6. Wie beurteilt die ENHK die Massnahmen beim Knoten Westtangente Pfäffikon/Verlegung Usterstrasse vor dem Hintergrund der beiliegenden Gesamtbetrachtung von Vor- und Nachteilen, namentlich der dadurch ermöglichten Vernetzung von Lebensräumen?

   Antwort ENHK: Die Kommission verweist auf ihre Antwort zu Frage 1 und auf die Beurteilungen der einzelnen Teilprojekte in Kap. 5.

7. Gibt das Vorhaben beim Knoten Westtangente Pfäffikon/Verlegung Usterstrasse Anlass zu weiteren Bemerkungen?

   Antwort ENHK: Die Kommission hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

Fragen zum gesamten Projekt:

8. Gibt die Begutachtung der Projekte Mobilität und Umwelt Pfäffikersee insgesamt oder in Bezug auf nicht ausdrücklich genannte Schutzobjekte Anlass zu weiteren Bemerkungen?

   Antwort ENHK: Die Kommission hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

Die ENHK wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden.

EIDGENÖSSISCHE NATUR- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION

Der Präsident

H. Bühl

Herbert Bühl

Der Sekretär

Fredi Guggisberg